

SATZUNG

des Bürger-Schützenvereins Werne e. V. von 1653

Stand: 12.03.2005

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Bürger-Schützenverein Werne e. V. von 1653.

Er hat seinen Sitz in Werne und ist beim Amtsgericht in das Vereinsregister (VR 1112) eingetragen.

§ 2

Gliederung bzw. Struktur des Vereins

Der Bürgerschützenverein besteht aus drei Kompanien:

Kompanie Oberland (1.Kompanie)
Kompanie Unterland (2. Kompanie)
Jägerkompanie.

Zum Zwecke der Jugendförderung kann jede Kompanie eine Jugendgruppe bilden.

Jede Kompanie hat eine Kompaniefahne bzw. Standarte. Weitere Fahnen bzw. Standarten sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 3

Sinn und Zweck des Vereins

Der Bürger-Schützenverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die Erweckung regen Bürgersinnes, die Förderung des traditionellen Brauchtums und die Pflege des traditionsreichen Schützengeistes, der die Vereinsmitglieder zur Kameradschaft und Eintracht im Verein zu befähigen vermag.

Darüber hinaus wird der Schießsport gefördert.
Alle zwei Jahre soll ein Schützenfest stattfinden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

a) Beginn der Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung erworben.

Die Mitgliedschaft in einer Jugendgruppe kann jeder erwerben, der einen unbescholtenen Ruf hat und noch keine 18 Jahre alt ist. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird er ordentliches Vereinsmitglied.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen, wenn diesem dem Vereinsinteresse entgegensteht.

Jedem Neumitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

b) Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung.

Der Austritt ist zulässig zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.

c) Ausschluss:

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei Bestrafung wegen einer ehrenrührigen Handlung, bei hartnäckiger Störung des Vereinsfriedens und bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung. Ausschluss aus dem Verein kann auch erfolgen bei Rückständigkeit der Beitragszahlungen.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes.

Die Mitteilung des Ausschlusses geschieht durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Ausschlussgründe.

Dem Ausgeschlossenen steht die Anrufung der Generalversammlung binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlussmitteilung zu. Die Anrufung ist in schriftlicher Form an den Vorstand auszusprechen. Über die Ausschließung entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig. Der Ausgeschlossene hat das Recht, sich selbst vor der Beschlussfassung in der Generalversammlung zu rechtfertigen.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

§ 6 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

§ 7 **Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- | | |
|---------------|---|
| 7.1 | dem 1. Vorsitzenden |
| 7.2 | dem 2. Vorsitzenden |
| 7.3 und 7.3 a | dem 1. Kassierer oder Vertreter |
| 7.4 und 7.4 a | dem 1. Geschäftsführer oder Vertreter |
| 7.5 | den 3 Kompaniechefs oder deren ständige Vertreter |
| 7.6 | dem Oberst (Bataillonskommandeur), |
| 7.7 | dem Oberstleutnant (stellv. Bataillonskommandeur) |

Zur Vertretung des Vereins sind 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder berechtigt, und zwar dergestalt, dass einer der Vorsitzenden jeweils mit einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied zeichnet.

Er vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich, führt dessen Geschäfte, überwacht den Vollzug der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein und der 1. Vorsitzende führt in ihr den Vorsitz. Die Geschäftsführung bedarf der Entlastung in jedem Jahr.

§ 8 **Der erweiterte Vorstand**

Für die Vereinsangelegenheiten wird ein erweiterter Vorstand gewählt. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem von der Generalversammlung zu wählenden
 - 2. Kassierer,
 - 2. Geschäftsführer (gleichzeitig Pressewart)
 - Bataillonsschießwart oder Vertreter,
- c) den von den Kompanien gewählten
 - je 3 Beisitzern der 1. und 2. Kompanie,
 - 2 Beisitzern der Jägerkompanie,
 - je 1 Zahlmeister der Kompanien,
- d) dem Schützenkönig (Schützenkaiser),
 - 1 Vertreter der Artilleriegruppe.

Der erweiterte Vorstand ist vor dem Schützenfest und der Generalversammlung sowie vor größeren Vereinsveranstaltungen einzuberufen.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Vereins-Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung in den Vorstand zu berufen.

Der Vorstand wird bis auf die drei Kompaniechefs, die Beisitzer der Kompanien sowie die Kassierer der Kompanien von der Generalversammlung gewählt. Die Kompaniechefs gehören auf Grund der Kompaniewahlen zum geschäftsführenden Vorstand. Die Beisitzer und die Kassierer gehören auf Grund der Kompaniewahlen zum erweiterten Vorstand. Der Vertreter der Artilleriegruppe gehört auf Grund der Wahl zum erweiterten Vorstand.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und sein Vertreter, der 1. Geschäftsführer und sein Vertreter sowie die Bataillonskommandeure werden von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

Es wird ein periodisch wechselnder Wahlmodus angewandt, und zwar dergestalt, dass in einem Jahr der 1. Vorsitzende, 1. Kassierer, 2.

Geschäftsführer und Oberst, und im darauf folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, 2. Kassierer, 1. Geschäftsführer und Oberstleutnant gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen auf Grund der Vertretungsberechtigung des § 7 einberufen.

§ 10 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist mindestens jährlich einmal durchzuführen, im übrigen nach Erfordernis und immer auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Zu ihr ist durch öffentliche Bekanntmachung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 **Zuständigkeit der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist zuständig:

- a) für die Wahl des Vorstandes (außer den Kompaniechefs der Kompanien) und der Kassenprüfer,
- b) für die Entlastung des Vorstandes,
- c) für die Abänderung und Ergänzung der Satzung,
- d) für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) für endgültige Ausschlüsse von Mitgliedern gem. § 4 c der Satzung,
- f) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) für die Festsetzung der Beiträge.

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit § 33 BGB nichts anderes bestimmt.

§ 12 **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind beitragsfrei und können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13

Beiträge und deren Verwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein bestreitet aus den Beiträgen die laufenden Ausgaben seiner Verwaltung und die Zuschüsse zu den angesetzten Feierlichkeiten sowie die Bedürfnisse der einzelnen Kompanien.

§ 14

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Verbleib des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Werne zu, die es für Zwecke der allgemeinen Wohlfahrtspflege zu verwenden hat.

§ 16

Kassenprüfer

Von der Generalversammlung ist jeweils ein Kassenprüfer aus den in § 2 Genannten Kompanien zu wählen, wovon jedes Jahr der Dienstälteste ausscheidet. Für diesen ist ein neuer Prüfer derselben Kompanie zu wählen.

§17

Allgemeines

Im übrigen gelten die Vereinsvorschriften der §§ 21 ff. BGB, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
